

Testament

Vorlage Testament - zum handschriftlichen abschreiben

Ich, Max Muster, geboren am 01.01.1950, Bürger von Zürich, wohnhaft in Limmatstrasse 65, 8005 Zürich verfüge:

1. Meine bisherigen Testamente erkläre ich als ungültig.
2. Vor der Teilung des Nachlasses sind die laufenden Verpflichtungen, die Todesfall- und die Teilungskosten sicherzustellen und zu begleichen.
3. Vorab richte ich folgende(s) Vermächtniss(e) (Legat gemäss Art. 484 ff. ZGB) aus (keine Erbenstellung):
 - a. Schweizerische Stiftung für Taubblinde (Institution / Organisation), Alte Dorfstrasse 3d, 8135 Langnau a. A.: CHF 20'000 (zwanzigtausend)
4. Ich verteile meinen Nachlass unter Einhaltung der Pflichtteile an folgende Erben wie folgt:
 - a. Lisa Muster (Tochter), Limmatstrasse 65, 8005 Zürich: 50 %
 - b. Anna Beispiel (Lebenspartner/In), Limmatstrasse 65, 8005 Zürich: 50 %

30.05.2023

Datum

Max Muster

Unterschrift

Tipps

Bitte beachten Sie die folgenden rechtlichen Hinweise

- Das gesamte Testament muss handschriftlich abgeschrieben werden.
- Das Testament muss mit dem aktuellen Datum (Tag, Monat, Jahr) versehen und unterschrieben werden.
- Geben Sie Namen korrekt und vollständig (wie in Ihrem Pass oder Identitätskarte eingetragen) an.
- Nummerieren Sie alle Seiten (Seite 1 von n).
- Das Testament darf keinerlei Korrekturen oder Streichungen beinhalten.
- Hinterlegen Sie das Testament bei Ihrer Gemeinde.
- Testierfähig ist, wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr vollendet hat, d.h.mündig ist.
- Hinweis: Prozentangaben sind auf 2 Dezimalstellen gerundet. Rundungsdifferenzen können zu Abweichungen vom 100%-Total im Promillebereich führen.
- Hinweis: Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Auseinandersetzung (Testament) vor.
- Hinweis: Prüfen Sie auch allfällige Steuerfolgen Ihrer Willenserklärung.
- Hinweis: Sofern Sie in der Erbteilung Ihre freie Quote nicht vollständig zugewiesen haben, so kann unter Umständen das Gemeinwesen beerbt werden.
- Hinweis: Organisationen werden in dieser Vorlage keine Erbenstellung eingeräumt. Sie werden über Legate/Vermächtnisse am Nachlass beteiligt.
- Hinweis: Sollten Sie Vermächtnisse in CHF ausrichten, beachten Sie bitte Folgendes: Ein pflichtteilsgeschützter Erbe kann eine gerichtliche Herabsetzung des Vermächtnisses verlangen, wenn dieses seinen Pflichtteilsanspruch verletzt.